

Für das Nachschlagewerk!	Nein
Für die Fachpresse!	Nein
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: BGB § 626 Ausschlußfrist

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 5 AZR 573/75

Urteil des BAG vom 16. November 1976

LAG Rheinland-Pfalz



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



5 AZR 573/75

5 Sa 116/75 Rheinland-Pfalz

Verkündet am
16. November 1976

gez. Schartel,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 16. November 1976 durch die Vorsitzende Richterin Professorin Dr. Hilger, die Richter Siara und Dr. Seidensticker sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Toeche-Mittler und Heidenreich für Recht erkannt:

1. Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Rheinland-Pfalz vom 16. Juli 1975 - 5 Sa 116/75 - wird zurückgewiesen.
2. Die Kosten der Revision trägt die Beklagte.

V o n R e c h t s w e g e n !



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger war seit dem 1. Mai 1973 bei der Beklagten, die sich mit der Errichtung und dem Verkauf von baulichen Anlagen befaßt, als technischer Leiter zu einem Bruttomonatsgehalt von 4.000,-- DM beschäftigt. Die vertragliche Kündigungsfrist beträgt sechs Monate.

Im Laufe einer Unterredung vom 12. August 1974, in der sich der Kläger gegen eine von der Beklagten angestrebte Verlängerung der Arbeitszeit an Freitagen aussprach, kündigte die Beklagte dem Kläger mündlich zum 12. Februar 1975. Mit Schreiben vom 13. August 1974 bestätigte sie diese Kündigung. Am 16. August 1974 hat der Kläger beim Arbeitsgericht Klage auf Feststellung der Unwirksamkeit dieser fristgemäßen Kündigung eingereicht, die der Beklagten am 22. August 1974 zugestellt wurde. Nunmehr kündigte die Beklagte dem Kläger mit Schreiben vom 22. August 1974 fristlos mit der Begründung, der Kläger habe ihr gegenüber wahrheitswidrig behauptet, der von ihr mit der Planung eines Bauprojektes beauftragte Hamburger Architekt Prof. L habe sich mit einer Änderung seiner Entwürfe durch sie einverstanden erklärt; dies habe zu erheblichen Schadenersatzverpflichtungen ihrerseits gegenüber Prof. L geführt.

Diesem von der Beklagten zum Anlaß der fristlosen Kündigung genommenen Vorfall liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Am 21. Januar 1974 fand zwischen dem Kläger und dem Architekten Prof. L in Gegenwart von dessen Mitarbeitern M und O ein Gespräch statt. Hierbei ging es um das von Prof. L für die Beklagte entworfene Bauprojekt B H weg in Hamburg-F, das nach Auffassung der Beklagten in dem vorgesehenen Finanzierungsrahmen nach den Plänen von Prof. L nicht ausgeführt werden konnte. Über das Ergebnis dieses Gesprächs fertigte der Kläger am 28. Januar 1974 unter Anführung der Gesprächsteilnehmer eine Aktennotiz für die



- 3 -

Beklagte, in der es hieß, zur Erzielung eines akzeptablen Kaufpreises müßten die Herstellungskosten um 1.633.000,-- DM gesenkt werden, und in der eine Reihe kostenmindernder Maßnahmen vorgeschlagen wurden, die eine Umarbeitung der Pläne erforderlich machten. Aus dieser Aktennotiz schloß die Beklagte, Prof. L habe sich mit einer Änderung seiner Pläne durch sie einverstanden erklärt. Sie nahm daraufhin eine entsprechende Planänderung vor. Mit Schreiben vom 14. Mai 1974 teilte Prof. L der Beklagten mit, aus einem Schreiben des Klägers vom 8. Mai 1974 habe er entnommen, daß seine Pläne nicht unwesentlich verändert worden seien. Er berief sich auf eine Verletzung seines mit der Beklagten geschlossenen Vertrages und seiner Urheberrechte und bat um eine Klärung der Angelegenheit innerhalb von 14 Tagen. In einem weiteren Schreiben an die Beklagte vom 2. Juli 1974 widersprach Prof. L der von der Beklagten in einem Schreiben vom 21. Juni 1974 aufgestellten Behauptung, mit dem Kläger sei eine Abänderung der Pläne vereinbart worden. Prof. L bezeichnete diese Behauptung als "absolut unzutreffend", bat um Übersendung der abgeänderten Pläne bis zum 16. Juli 1974 und schlug der Beklagten als Besprechungstermine zur weiteren Abwicklung des Projektes den 16. oder 22. August 1974 oder den 6. September 1974 vor. Abschließend heißt es in dem Schreiben:

"Mit Rücksicht auf die letzte 'verunglückte' Terminvereinbarung und auf die Bedeutung der Angelegenheit halten wir es für wichtig, daß auch Sie einen besonderen Termin hierfür einplanen."

Daraufhin fertigte der Kläger am 6. Juli 1974 eine "eidesstattliche Erklärung", in der er die Besprechung vom 21. Januar 1974 aus seiner Sicht noch einmal wie folgt schilderte:

"Am 21. Januar 1974 fand im Büro Prof. L eine Besprechung statt. An dieser Besprechung nahmen teil:



- 4 -

Herr Prof. L

Herr M

Herr O

Herr F (Kläger).

Bei dieser Gelegenheit habe ich den anwesenden Herren erklärt, daß aufgrund des Ausschreibungsergebnisses des Büros Sch in Höhe von 9.350.000,-- DM das Projekt nicht realisiert werden könne. Es sei erforderlich, eine Umplanung durchzuführen mit dem Ziel, einen tragbaren Preis zu erreichen. Als Einsparmaßnahmen wurden die in der Aktennotiz vom 28. Januar 1974 festgehaltenen Punkte erörtert ...

Im Verlauf der Erörterung äußerte Herr Prof. L, daß durch diese Änderungen erhebliche Honorarkosten auf das Büro St zukommen würden. Daraufhin erklärte ich Herrn Prof. L, daß wir zur Zahlung weiterer Honorare nicht bereit seien, weil die überhöhten Kosten durch planerische Maßnahmen entstanden seien, die das Büro nicht zu vertreten habe.

Ich erklärte Herrn Prof. L und den anwesenden Herren ferner, daß wir unter diesen Umständen gezwungen seien, die o.g. Planänderungen selbst durchzuführen. Ein irgendwie gearteter Widerspruch gegen diese Planänderungen durch unser Büro wurde weder in o.g. Besprechung mündlich noch zu einem späteren Zeitpunkt schriftlich geltend gemacht. Das Einverständnis mußte ich unter diesen Umständen unterstellen. Darüber hinaus habe ich am Montag, dem 18. Februar 1974, mit dem Büro L, Herrn O, ein Telefongespräch geführt über die sich aus der Änderung ergebenden Wohnungsgrößen. Auch darauf ist kein Widerspruch erfolgt. Im übrigen kann bei der von mir am 21. Januar 1974 dargelegten Eile von Seiten des Büros Prof. L kaum unterstellt werden, daß das Büro St in der Zeit bis zum 8. Mai 1974 untätig bleiben würde."

Nunmehr schrieb die Beklagte am 8. Juli 1974 an Prof. L :

"Wir bestätigen den Eingang Ihres Schreibens vom 2. Juli 1974 und bedauern, Ihrer Auffassung, die Überarbeitung Ihrer Planung wäre

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -

am 28. Januar 1974 mit Herrn F nicht klar vereinbart worden, widersprechen zu müssen. Herr F hat nach seiner Rückkehr aus Hamburg sofort eine entsprechende Notiz gefertigt und uns berichtet. Ein Irrtum muß von uns ausgeschlossen werden. ...

Die von Ihnen vorgeschlagenen Termine erscheinen uns unglaublich fern. Bis Mitte August hoffen wir sämtliche Verträge geschlossen zu haben. Eine eventuelle Einflußnahme auf die Planung ist dann ausgeschlossen."

Am 16. August 1974 fand sodann das vorgesehene Gespräch des Geschäftsführers der Beklagten mit Prof. L in Hamburg statt, wobei dieser weiterhin auf seinem Standpunkt beharrte, einer Planänderung habe er nicht zugestimmt.

Mit am 28. August 1974 beim Arbeitsgericht eingegangenen Schriftsatz hat der Kläger sich auch gegen die ihm gegenüber ausgesprochene fristlose Kündigung vom 22. August 1974 gewandt und deren Unwirksamkeit geltend gemacht. Er hat eine Täuschung der Beklagten über das Ergebnis seiner Besprechung mit Prof. L vom 21. Januar 1974 in Abrede gestellt und ferner die Ansicht vertreten, der von der Beklagten herangezogene Kündigungsgrund sei nach § 626 Abs. 2 BGB verfristet.

Der Kläger hat beantragt,

festzustellen, daß das Arbeitsverhältnis zwischen den Parteien weder durch die Kündigung vom 13. August 1974 zum 12. Februar 1975 noch durch die fristlose Kündigung vom 22. August 1974 - zugestellt am 24. August 1974 - aufgelöst ist.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und vorgetragen:

Erst durch das Gespräch ihres Geschäftsführers mit Prof. L am 16. August 1974, bei dem auch die Herren M und O zugegen gewesen seien, habe sie siche-



- 6 -

re Kenntnis davon erlangt, daß der Kläger den Inhalt der Besprechung vom 21. Januar 1974 falsch wiedergegeben und sie dadurch Prof. L gegenüber schadenersatzpflichtig gemacht habe. Eine frühere Aufklärung des Sachverhalts sei nicht möglich gewesen. Ihre Versuche, durch ihren Schriftwechsel mit Prof. L zu einer Klärung der Dinge zu gelangen, hätten sich als untauglich erwiesen. Erst durch das persönliche Gespräch ihres Geschäftsführers mit Prof. L vom 16. August 1974 habe sie sich davon überzeugen lassen müssen, daß der Kläger sie über das Besprechungsergebnis vom 21. Januar 1974 getäuscht habe. Bei diesem Gespräch habe sie auch erstmalig erfahren, daß bei der Besprechung vom 21. Januar 1974 auch die Herren M und O zugegen gewesen seien, die die Darstellung von Prof. L bestätigt hätten. Durch die bewußt unwahre Berichterstattung des Klägers sei das zwischen den Parteien bestehende Vertrauensverhältnis in einem Maß erschüttert worden, das ihr die weitere Beschäftigung des Klägers unzumutbar mache.

Der Kläger hat hierauf erwidert:

Der Beklagten seien die widerstreitenden Auffassungen über das Ergebnis der Besprechung vom 21. Januar 1974 spätestens im März/April 1974 bekannt gewesen. Das Gespräch zwischen dem Geschäftsführer der Beklagten und Prof. L vom 16. August 1974 habe nichts erbracht, was der Beklagten nicht schon seit langem bekannt gewesen sei. Einen mit Prof. L bereits für Juni 1974 vereinbarten Besprechungstermin habe der Geschäftsführer der Beklagten unentschuldigt nicht wahrgenommen. Der Beklagten sei auch schon durch seine Aktennotiz vom 28. Januar 1974 bekannt gewesen, daß an dem Gespräch vom 21. Januar 1974 auch die Herren M und O teilgenommen hätten.

Durch Teilurteil vom 7. Januar 1975 hat das Arbeitsgericht festgestellt, daß das Arbeitsverhältnis der Parteien durch die außerordentliche Kündigung der Beklagten vom 22. August 1974 nicht aufgelöst worden ist. Zur

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 7 -

Begründung hat es ausgeführt, auf das dem Kläger zum Vorwurf gemachte Verhalten könne die fristlose Kündigung nicht mehr gestützt werden, weil die Beklagte davon bereits länger als zwei Wochen vor Ausspruch der fristlosen Kündigung Kenntnis gehabt habe.

Das Landesarbeitsgericht ist der Auffassung des Arbeitsgerichts beigetreten und hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen.

Mit ihrer Revision verfolgt die Beklagte ihr Klageabweisungsbegehren weiter, während der Kläger um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.

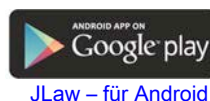
In den Vorinstanzen hat die Beklagte die fristlose Entlassung des Klägers vom 22. August 1974 darauf gestützt, der Kläger habe das Ergebnis seiner am 21. Januar 1974 geführten Besprechung mit dem Hamburger Architekten Prof. L in seinem Aktenvermerk vom 28. Januar 1974 wissentlich falsch wiedergegeben und ihr gegenüber wahrheitswidrig behauptet, Prof. L habe sich mit der vom Kläger vorgeschlagenen Änderung seiner Entwürfe für das Bauprojekt B H - weg einverstanden erklärt. Dafür, daß der Kläger die Beklagte bewußt irregeführt hätte, fehlt es jedoch an greifbaren Anhaltspunkten. Insbesondere ist kein Motiv ersichtlich, das den Kläger veranlaßt haben könnte, die Beklagte über das Ergebnis seines Gesprächs mit Prof. L vorsätzlich zu täuschen. In der mündlichen Revisionsverhandlung ist die Beklagte deshalb auch von dem Vorwurf der bewußten Täuschung abgerückt. Sie legt dem Kläger nur noch eine fahrlässig falsche Berichterstattung zur Last und wirft ihm ferner vor, er habe es pflichtwidrig unterlassen, von Prof. L eine schriftliche Erklärung seines Einverständnisses mit den beabsichtigten Planänderungen einzuholen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 8 -

Es begegnet schon erheblichen Bedenken, ob ein möglicherweise vermeidbarer Irrtum des Klägers über das Ergebnis seines Gesprächs mit Prof. L hier überhaupt das äußerste Mittel einer fristlosen Kündigung rechtfertigen könnte. Einer näheren Erörterung dieser Frage bedarf es jedoch nicht; denn die fristlose Entlassung des Klägers ist - wie das Landesarbeitsgericht zutreffend angenommen hat - jedenfalls wegen Versäumung der zweiwöchigen Ausschußfrist des § 626 Abs. 2 BGB rechtsunwirksam.

Nach § 626 Abs. 2 BGB kann die außerordentliche Kündigung nur innerhalb von zwei Wochen seit dem Zeitpunkt erfolgen, in dem der Kündigungsberechtigte von den für die Kündigung maßgebenden Tatsachen Kenntnis erlangt. Nach der Rechtsprechung des Zweiten Senats des Bundesarbeitsgerichts, der sich der erkennende Senat anschließt, beginnt die Frist, sobald der Kündigungsberechtigte eine zuverlässige und möglichst vollständige positive Kenntnis der für die Kündigung maßgebenden Tatsachen hat, die ihm die Entscheidung ermöglicht, ob ihm die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses zumutbar ist oder nicht. Zu den für die Kündigung maßgebenden Tatsachen gehören sowohl die für als auch die gegen die Kündigung sprechenden Umstände. Die Ausschußfrist ist jedenfalls solange gehemmt, wie der Kündigungsberechtigte aus verständigen Gründen mit der gebotenen Eile noch Ermittlungen über den Kündigungssachverhalt anstellt und der Kündigungsgegner dies erkennen kann. Welches Ergebnis diese weiteren Ermittlungen haben, ist dann für den Lauf der Frist ohne Bedeutung (zusammenfassend: BAG 24, 341 = AP Nr. 3 zu § 626 BGB Ausschußfrist).

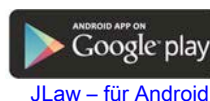
Soweit die Beklagte dem Kläger vorwirft, er habe sich pflichtwidrig das von ihm behauptete Einverständnis des Prof. L mit den vorgeschlagenen Planänderungen nicht schriftlich bestätigen lassen, war ihr dies bereits seit Ende Januar 1974 bekannt. Als selbständigen Kündigungsgrund kann sie diese angebliche Pflichtwidrigkeit des Klägers daher nicht mehr heranziehen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 9 -

Was den Vorwurf der falschen Berichterstattung angeht, hat das Landesarbeitsgericht angenommen, daß der Beklagten der Kündigungssachverhalt spätestens am 6. Juli 1974 vollständig bekannt gewesen sei, als der Kläger in seiner "eidesstattlichen Erklärung" sein Gespräch mit Prof. L vom 21. Januar 1974 aus seiner Sicht noch einmal ausführlich schilderte, und daß damit die zweiwöchige Ausschlussfrist des § 626 Abs. 2 BGB begonnen habe. Geht man jedoch von den obengenannten Grundsätzen für den Fristbeginn aus, dann muß dieser sogar schon früher angesetzt werden.

Daß die Auffassungen des Klägers und seines Gesprächspartners Prof. L über das Ergebnis der Besprechung vom 21. Januar 1974 auseinandergingen, erfuhr die Beklagte bereits durch das Schreiben des Prof. L vom 14. Mai 1974, worin dieser gegen die inzwischen von der Beklagten vorgenommenen Planänderungen protestierte, der Beklagten eine grobe Verletzung des mit ihm abgeschlossenen Architektenvertrages vorwarf, sich die Wahrung seiner Rechte vorbehielt und dringend um eine Klärung der Angelegenheit in einem innerhalb von 14 Tagen zu vereinbarenden Gesprächstermin bat. Damit war der Beklagten bekannt, daß die vom Kläger behauptete Vereinbarung mit Prof. L über die vorgeschlagenen und durchgeführten Planänderungen von diesem entschieden in Abrede gestellt wurde und daß entweder der Kläger oder Prof. L das Besprechungsergebnis falsch darstellte. Wie das Landesarbeitsgericht zutreffend ausführt, war der Beklagten von diesem Zeitpunkt an noch die Möglichkeit einzuräumen, mit der gebotenen Eile Ermittlungen über die tatsächlichen Vorgänge anzustellen. Daß die Beklagte von dieser Möglichkeit mit der erforderlichen Beschleunigung aber auch Gebrauch gemacht hätte, ist nicht ersichtlich. Aus dem Schreiben des Prof. L vom 2. Juli 1974 an die Beklagte geht hervor, daß die Beklagte erst mit Schreiben vom 21. Juni 1974, also mehr als einen Monat nach dem Schreiben des Prof. L vom 14. Mai 1974, ihren Standpunkt dargelegt hat, wonach in dem Gespräch vom 21. Januar 1974 vereinbart worden

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 10 -

sein soll, die Überarbeitung der Planung durch das Büro der Beklagten vornehmen zu lassen. Allerdings scheinen auch schon vor dem 21. Juni 1974 Bemühungen um eine Klärung der Angelegenheit stattgefunden zu haben; denn am Schluß des Schreibens des Prof. L vom 2. Juli 1974 ist die Rede von einer vorausgegangenen "verunglückten" Terminvereinbarung. Das Landesarbeitsgericht stellt hierzu aber fest, daß dieser bereits für Juni 1974 vereinbarte Besprechungstermin aus Gründen, die nicht bei Prof. L sondern bei der Beklagten lagen, nicht zustandegekommen ist. Einen stichhaltigen Grund für die Versäumung dieses früheren Termins hat die Beklagte nicht angegeben. Es kann daher schon nicht gesagt werden, die Beklagte habe sich nach Erhalt des Schreibens des Prof. L vom 14. Mai 1974 mit der gebotenen Eile um eine weitere Aufklärung des Kündigungssachverhalts bemüht. Jedenfalls hat die hierfür darlegungs- und beweispflichtige Beklagte (vgl. BAG 24, 341 = AP Nr. 3 zu § 626 BGB Ausschußfrist; BAG 24, 383 = AP Nr. 4 zu § 626 BGB Ausschußfrist) in dieser Richtung keine ausreichenden Tatsachen vorgetragen.

Der Kündigungsgrund der angeblich falschen Berichterstattung wäre deshalb nur dann nicht verfristet, wenn die Beklagte in ihrem Gespräch mit Prof. L vom 16. August 1974 neue den Kläger belastende Tatsachen erfahren hätte. Das Landesarbeitsgericht stellt hierzu jedoch fest, dieses Gespräch habe keine neuen gegen den Kläger sprechenden Tatsachen ergeben. Die Behauptung der Beklagten, sie habe am 16. August 1974 erstmalig Kenntnis davon erlangt, daß bei der Besprechung vom 21. Januar 1974 auch die beiden Mitarbeiter M und O des Prof. L zugegen gewesen seien, kann - wie das Landesarbeitsgericht mit Recht ausführt - nicht zutreffen; denn der Kläger hatte deren Teilnahme an der Besprechung bereits in seiner Aktennotiz vom 28. Januar 1974 und auch in seiner Erklärung vom 6. Juli 1974 angegeben.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 11 -

Die Beklagte hat in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat noch geltend gemacht, das Landesarbeitsgericht habe ihr durch Benennung der Zeugen Prof. L , M und O unter Beweis gestelltes Vorbringen unberücksichtigt gelassen, sie habe am 16. August 1974 erstmalig erfahren, daß der Kläger in seinem Gespräch mit Prof. L vom 21. Januar 1974 die beabsichtigten Planänderungen überhaupt nicht angesprochen habe. Damit kann sie jedoch nicht mehr gehört werden. Es handelt sich hierbei um eine Rüge der Verletzung des § 286 Abs. 1 ZPO. Eine solche das Verfahren betreffende Rüge kann nach § 554 Abs. 6 ZPO nur bis zum Ablauf der Revisionsbegründungsfrist erhoben werden. Das ist hier nicht geschehen.

gez.: Dr. Hilger Siara Dr. Seidensticker

Dr. Toeche-Mittler Heidenreich

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)